

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 40	S0290/04	06.12.2004
zum/zur		
F0205/04		
Bezeichnung		
Aufhebung von Schulbezirken		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		14.12.2004

Auf der Grundlage des Schulgesetzes LSA § 41 wurde in Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg und in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt für die kommunal geführten Grund- und Sekundarschulen Einzugsbereiche festgelegt. Für Gymnasien und Gesamtschulen gilt die gesamte Stadt als Einzugsbereich.

Von der Umgestaltung eines ausgewogenen, dem veränderten Bedarf entsprechenden leistungsfähigen, bestandsfähigen Bildungsangebotes ist in der Folge auch das bisherige Schulnetz in erheblichem Maße von Veränderung betroffen (z. B. veränderte größere Einzugsbereiche).

Mit der durch den Stadtrat am 05.02.04 verabschiedeten Beschlusslage zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung wurde die Basis für den weiteren Prozess der Schulnetzentwicklung geschaffen.

Auch weiterhin werden hierbei die Zumutbarkeitsgrenzen für Schulwege und deren sichere und gefahrlose Nutzung Schwerpunkte im Prüf- und Entscheidungsverfahren sein.

Mit der durch das Land avisierten und bereits seit geraumer Zeit in der Diskussion stehenden Novellierung des Schulgesetzes, die dem Schulträger eine Möglichkeit der Aufhebung von Schulbezirken in Gänze oder von Teilen im Sinne einer Kann-Bestimmung einräumt, besteht dann ebenso, wie bereits bei den Gymnasien praktiziert, die Möglichkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob Schulbezirke festgelegt werden oder nicht. Unabhängig von der damit gegebenen Erweiterung der Flexibilität der Entscheidungsbefugnisse des Schulträgers müssen die Zielpläne der Schulentwicklung dabei auch weiterhin maßgebend der Handlungsrahmen sein (z. B. ausgewogenes, bedarfsgerechtes Schulnetz, Festlegung von Aufnahmekapazitäten der Standorte).

Erst mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung wird die Verwaltung in die Lage versetzt, in deren Sinne zu handeln. Es ist vorgesehen, dann durch die Verwaltung eine entsprechende Drucksache zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, die alle zu berücksichtigenden Kriterien aufzeigt.

Die angedachte Aufhebung von Schulbezirken darf grundsätzlich und in Verbindung mit den geplanten Schulsanierungen im Rahmen von PPP-Maßnahmen oder der IZBB-Fördermittel nicht dazu führen, dass durch die mittelfristige Schulentwicklungsplanung erreichte und notwendige Planungssicherheiten zu bestandsfähigen Schulstandorten in Frage gestellt werden.

Diesbezüglich ist mit hoher Verantwortung und vorausschauend zu entscheiden, inwiefern durch die Möglichkeit der Öffnung von Schulbezirken u. U. Wanderungsbewegungen zugelassen werden, die dann nicht in jedem Fall steuerbar und planbar sind. Im Zusammenhang mit einer

Aufhebung der Schulbezirke ist dann die Satzung über die Schülerbeförderung, z. B. durch Veränderung der Mindestentfernungen, anzupassen.

Dr. Koch